

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Revisionsbegründungsfrist des § 345 Absatz 1 der Strafprozessordnung anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Nach aktueller Gesetzeslage haben die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft gemäß § 345 Abs. 1 StPO in Berufungsverfahren einen Monat Zeit, um nach eingeleiteter Revision und Urteilszustellung die Revisionsbegründung zu fertigen. Diese starre Frist kann insbesondere bei großen, langwierigen Verfahren, verbunden mit einer langen Absetzungsdauer des Urteils, dem Anspruch auf eine sachgerechte und bestmögliche Bearbeitung des Falles nicht gerecht werden. Am 21. April 2020 hat das OLG München das bereits am 11. Juli 2018 mündlich verkündete Urteil in einem in den Medien sehr präsenten Verfahren abgesetzt und damit gerade noch die Absetzungsfrist von 93 Wochen eingehalten, die am 22. April 2020 abgelaufen wäre. Der Verteidigung bleibt nun – ebenso wie der Bundesanwaltschaft – ab Urteilszustellung ein Monat Zeit, um das 3025 Seiten lange Urteil zu prüfen und ggf. die Revision zu begründen. Neben der Urteilsbegründung muss den Verteidigern dazu auch das Hauptverhandlungsprotokoll erst noch zugestellt werden. Dieser Vorgang nimmt zusätzlich Zeit in Anspruch. Das angesprochene Urteil belegt in besonders drastischer Weise die in der Praxis vielfach kritisierten Unzulänglichkeiten der genannten Fristen in zweifacher Hinsicht. Dies betrifft einerseits die nach oben hin nicht begrenzte Frist für die Urteilsabsetzung gemäß § 275 Abs. 1 StPO. Andererseits bleibt es für die Begründung der Revision stets bei der starren Frist des § 345 Abs. 1 StPO von einem Monat, während sich die Absetzungsfrist bereits ab dem vierten Hauptverhandlungstag verlängert. Die Absetzungsfrist ist nach oben hin zu begrenzen. Zudem ist die Frist

zur Begründung der Revision an die Absetzungsfrist anzugleichen und darf erst dann zu laufen beginnen, wenn der Verteidigung sowohl das Urteil als auch das Protokoll der Hauptverhandlung zugegangen ist.

2. § 275 Abs. 1 S. 1 bis 3 StPO bestimmt für die Absetzungsfrist: „Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen.“ Es ist sachgerecht, dass sich die Höchstfrist zur Absetzung von Urteilen in umfangreichen Verfahren verlängert. Die Staffelung des § 275 Abs. 1 StPO bietet dazu grundsätzlich eine angemessene Möglichkeit. Allerdings wäre eine absolute Grenze erstrebenswert, da eine überzogene Absetzungsfrist dem für Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz nicht gerecht wird. Ebenso leidet unter einer überzogenen Absetzungsdauer auch die Wahrheitsfindung.
3. Es bedarf einer Anpassung der Revisionsbegründungsfrist. Die Beschränkung der Verteidigung im Hinblick auf die Revisionsbegründung in umfangreichen Verfahren, unabhängig vom Umfang der Sache, ist mit stets einen Monat ab Zustellung des Urteils nicht sachgerecht. Eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist kommt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht in Betracht. Dieser Rechtsprechung ist insoweit zuzustimmen, als eine Verlängerung der Revisionsfrist gesetzlich nicht vorgesehen und nach Wortlaut und Systematik des § 345 Abs. 1 StPO auch nicht begründbar ist. Allerdings stehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die starre Monatsfrist im Raum, da in umfangreichen Verfahren einer Verletzung des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 GG und des Grundsatzes des fairen Verfahrens, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben aus Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK, scheinbar nicht gewahrt werden können. Die Vorschrift wird daher als verfassungs- bzw. konventionswidrig erachtet.
4. Die Revisionsbegründungsfrist sollte erst zu laufen beginnen, wenn dem Rechtsmittelführer das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll zugestellt worden sind. Da alle Verfahrensrügen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist zu begründen und dabei nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO die den Mangel begründenden Tatsachen anzugeben sind, ist es sachgerecht, den Fristbeginn an die Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls zu koppeln, aus dem sich mit der Beweiskraft der §§ 273 f. StPO der Gang der tatrichterlichen Hauptverhandlung ergibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Frist des § 345 StPO zur Revisionsbegründung vergleichbar der Regelung des § 275 Abs. 1 StPO unter Berücksichtigung des Umfangs des Verfahrens gestaffelt wird,
2. die Vorschrift des § 345 StPO so zu reformieren, dass die Revisionsbegründungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn dem Rechtsmittelführer das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll zugestellt worden sind,
3. eine absolute Obergrenze für die Absetzungsfrist gemäß § 275 Abs. 1 bis 3 StPO zu schaffen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion